



Die
Bundesregierung



Ideenwettbewerb der Internationalen Klimaschutzinitiative

**Information für Durchführungsorganisationen des Bundes
zur Auswahl von Projekten im Rahmen des**

IKI - Themencall 2023

Veröffentlicht: 5. Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	2
2	Wichtiger Hinweis.....	3
3	Vorwort.....	4
4	Ziele des Themencalls der IKI.....	5
5	Themenschwerpunkte	7
5	Durchführungsorganisationen	9
5.1	Anforderungen an das Konsortium	9
5.2	Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen	10
5.3	Besondere Anforderungen an die Hauptdurchführungsorganisation	10
6	Umfang und Höhe der IKI-Finanzierung.....	11
7	Sonstige Bestimmungen	12
8	Verfahren.....	14
8.1	Vorlage von Projektskizzen und Online Seminar.....	14
8.2	Skizzenphase.....	14
8.3	Auswahl und Beauftragung	15
8.4	Projekträgerschaft.....	16
9	Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze	17
9.1	Partnerländer/-regionen	17
9.2	Fachliche Anforderungen an die Projektskizzen	17
9.3	Kontakt Projektträgerin	22
	Annex 1: IKI-Auswahlkriterien.....	23
	Annex 2: Kooperationsvereinbarung.....	27
	Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen	28
	Annex 4: Muster Unterstützungsschreiben.....	29
	Annex 5: Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI.....	30

1 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
CBAM	EU Grenzausgleichsmechanismus
CBD	Übereinkommen über die biologische Vielfalt
CORSIA	Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation
DAC	OECD-Entwicklungsausschuss
GBF	Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal
IATI	International Aid Transparency Initiative
IFC	International Finance Corporation
IKI	Internationale Klimaschutzinitiative
IPLCs	Indigene Völker und lokale Gemeinschaften
LTS	Langzeitstrategien
MEZ	Mitteuropäische Zeit
NAPs	Nationale Anpassungspläne
NBSAPs	Nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt
NDCs	National festgelegte Klimaschutzbeiträge
ODA	Official Development Assistance
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OECMs	Räumlich abgegrenzte Bereiche, die noch nicht als Schutzgebiet ausgewiesen wurden
SDGs	Sustainable Development Goals
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
ÜvP	Übereinkommen von Paris
VV	Verwaltungsvorschriften
ZUG	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH

2 Wichtiger Hinweis

Der Förderung oder Beauftragung im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) ist ein Ideenwettbewerb vorgeschaltet. Die Teilnahme am Ideenwettbewerb steht sowohl potentiellen deutschen und internationalen Zuwendungsempfängern, als auch potentiellen Auftragnehmenden in Form von Durchführungsorganisationen des Bundes offen.

Projekte von Organisationen aus dem In- und Ausland werden grundsätzlich durch Zuwendungen gefördert. Für diese deutschen und internationalen Zuwendungsempfänger gilt die [Förderbekanntmachung](#). Zusätzliche Bedarfe des Bundes bei der Umsetzung von Maßnahmen zum internationalen Klima- und Biodiversitätsschutz können über Aufträge abgedeckt werden.

Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an Durchführungsorganisationen des Bundes.

3 Vorwort

2023 ist ein Jubiläumsjahr– die Internationale Klimaschutzinitiative wird 15 Jahre alt!

Seit der Gründung im Jahr 2008 hat die IKI auf eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungs- und Schwellenländern gesetzt, in denen sie Projekte umsetzt. Und: Nicht erst zum 15. Geburtstag wird deutlich, dass die IKI eine feste Größe in der Förderlandschaft und somit ein verlässlicher Partner für den Schutz des Klimas und den Erhalt der Artenvielfalt ist.

Gleichzeitig entwickelt sich die IKI stetig weiter und reagiert so auf aktuelle Entwicklungen – thematisch und strukturell.

Die Bundesregierung verstärkt ihre Maßnahmen, um den Herausforderungen unserer Zeit zu begegnen. Das zeigt sich auch an der Ausrichtung der IKI, die seit 2022 im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angesiedelt ist und gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dem Auswärtigen Amt (AA) umgesetzt wird.

Mit dem jährlichen Themencall greift die IKI aktuelle Herausforderungen in den Bereichen Klima- und Biodiversitätsschutz auf. In diesem Jahr werden zu 13 Themenschwerpunkten Projektideen gesucht.

Wir freuen uns auf zahlreiche und innovative Projektideen!

4 Ziele des Themencalls der IKI

Mit der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) erfüllt Deutschland einen Teil seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) und dem Übereinkommen von Paris (ÜvP - beschlossen mit "Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015" vom 28. September 2016) sowie aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (GBF).

Die IKI ist ein zentraler Baustein Deutschlands zur internationalen Finanzierung von Maßnahmen für den Klimaschutz, die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und den Erhalt der Biodiversität in Schwellen- und Entwicklungsländern. Um das Ziel zu erreichen, die Erderwärmung auf 1,5° Celsius zu begrenzen, müssen alle Länder der Welt eine Transformation hin zu Treibhausgas-neutralen Gesellschaften erreichen. Die Entwicklungsländer benötigen hierfür massive Unterstützung durch die Industrieländer. Mit der IKI werden deshalb Entwicklungs- und Schwellenländer gezielt dabei unterstützt, die Transformation hin zu einer biodiversitätsfreundlichen, Treibhausgas-neutralen Wirtschaft zu erreichen. Kernstück der IKI ist es, einen Beitrag zur Umsetzung und Weiterentwicklung der national festgelegten Klimaschutzbeiträge (Nationally Determined Contributions, NDCs), der Nationalen Anpassungspläne (National Adaptation Plans, NAPs) sowie der Nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt (National Biodiversity Strategies and Action Plans, NBSAPs) zu leisten.

Mit der systematischen Integration einer Genderdimension in alle Arbeitsbereiche, Prozesse und das Projektmanagement erfüllt die IKI nationale und internationale Verpflichtungen. Dazu gehören die Agenda 2030 mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie bspw. die Genderaktionspläne der Klimarahmenkonvention (UNFCCC, Enhanced Lima Work Programme on Gender) und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD, Gender Plan of Action). Zusätzlich orientiert sich die IKI am Übereinkommen von Paris, welches die Beitragsstaaten dazu auffordert, sich bei allen Klimaschutzmaßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit und „Empowerment“ von Frauen einzusetzen.

Die IKI finanziert über das Instrument Themencall vorrangig großvolumige Projekte, um die Transformation hin zu einer nachhaltigen, biodiversitätsfreundlichen und emissionsarmen Wirtschafts- und Versorgungsstruktur zu beschleunigen. Dabei werden insbesondere folgende übergeordnete Ziele verfolgt:

- Der rechtliche Rahmen auf nationaler und subnationaler Ebene in Partnerländern ist so gestaltet, dass er sektorenübergreifend Emissionsminderung, Anpassung und Biodiversitätsschutz und dessen Umsetzung stärkt.
- Die Regierungen von Partnerländern haben eine angemessene Ambitionssteigerung von Klima- und Biodiversitätsbeiträgen in NDCs, NAPs, NBSAPs und/oder Langzeitstrategien (Long-term strategies, LTS) vorgenommen.
- Die IKI leistet mittelfristige Beiträge zur direkten und indirekten Emissionsminderung in den Partnerländern.
- Vom Klimawandel betroffene Menschen in Partnerländern der IKI werden bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützt.
- Ökosysteme in IKI-Partnerländern, einschließlich Küsten und Meeresgebiete, unterliegen verbesserten Schutzpraktiken und nachhaltiger Nutzung.
- Die IKI hebt ein Mehrfaches ihrer investierten Gelder für die Finanzierung von Klima- und Biodiversitätsmaßnahmen – aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor.

Unter Berücksichtigung der oben genannten übergeordneten Ziele adressieren die Projekte konkret benannte Hemmnisse bei der Umsetzung der NDCs, NAPs, sowie der NBSAPs der Partnerländer.

5 Themenschwerpunkte

Die IKI finanziert Klima, Anpassungs- und Biodiversitätsprojekte ausschließlich in ODA¹-fähigen Ländern. Finanziert werden Projekte, die Ansätze auf mehreren Ebenen verfolgen und vor allem konkret aufzeigen, wie Klimaschutz, Anpassung und Biodiversitätserhalt in der Praxis umgesetzt werden (u.a. durch Politikberatung, Kapazitätsaufbau, Technologiekooperation sowie Investitionen und vorallem durch Implementierung vor Ort). In diesem Themencall werden aktuelle Herausforderungen im Klimaschutz, im Bereich Anpassung und beim Biodiversitätserhalt adressiert, die derzeit im Rahmen der internationalen Verhandlungen im Klima- und Biodiversitätsbereich auftreten. Für diese Herausforderungen werden unten genannte Themenschwerpunkte mit den jeweiligen Zielsetzungen festgesetzt, für die Projektskizzen eingereicht werden können. Die Finanzierungshöhe pro Projekt kann abhängig vom Themenschwerpunkt zwischen 5 und 20 Millionen EUR betragen.

Voraussetzung für eine Finanzierung durch die IKI ist unter anderem, dass eine Projektskizze zu einem der nachfolgenden 13 Themenschwerpunkte eingereicht wird und diese einen Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Ziele des Themenschwerpunktes leistet. Die Themenschwerpunkte fallen jeweils in den Zuständigkeitsbereich eines der drei für die IKI verantwortlichen Bundesministerien BMWK, BMUV oder AA.

Folgende Themenschwerpunkte stehen zur Auswahl:

1. Klimafreundlicher Verkehr: Unterstützung von Partnerländern bei der Schaffung von Grundlagen, Strategien und konkreten Ansätzen für Klimaschutz und Antriebs-/Energiewende im Verkehr (BMWK)
2. Embodied Carbon: Dekarbonisierung der Bau- und Grundstoffindustrie (BMWK)
3. Flexibilisierung der Verteilnetze zur Integration hoher Anteile erneuerbarer Energien (BMWK)
4. Unterstützung von Partnerländern in Bezug auf den EU Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) und Kohlenstoff-Bepreisung zur Dekarbonisierung der Industrie (BMWK)
5. Skalierung erfolgreicher minderungsrelevanter IKI-Ansätze im Bereich Energie, Energieeffizienz, Industrie und Mobilität (BMWK)
6. Closing the loop – Zirkuläres und ressourceneffizientes Wirtschaften als Treiber für Klima- und Umweltschutz insbesondere in G20 Schwellenländern (BMUV)
7. Climate Information Services – Förderung regionaler Systeme für evidenzbasierte NAP-Prozesse zur Stärkung der Resilienz von Menschen und Ökosystemen (BMUV)
8. Schutz, Wiederherstellung und Stärkung der Resilienz von Gebirgsmooren in Lateinamerika sowie von Mooren in Patagonien (BMUV)
9. Kapazitäten und Strukturen für ambitionierten Biodiversitätsschutz auf subnationaler Ebene (BMUV)
10. Resilienz durch biologische Vielfalt – Vernetzung und Wiederherstellung von Schutzgebieten, OECMs und stark degradierten Gebieten (BMUV)

¹ ODA (Official Development Assistance) ist eine im OECD-Entwicklungsausschuss (DAC) vereinbarte und international anerkannte Messgröße zur Erfassung öffentlicher Entwicklungsleistungen. ODA anrechenbar sind nur Leistungen an Länder, die in der [DAC-Länderliste](#) aufgeführt sind. Die Länderliste wird regelmäßig vom DAC überarbeitet.

11. Vom Verhandlungstisch auf die Hohe See: Unterstützung für die Umsetzung des BBNJ-Abkommens für den Meeresschutz (BMUV)
12. Vielfältige, kulturelle Weltsichten in gerechten Schutzansätzen (BMUV)
13. Beschleunigung der Energiewende in Subsahara-Afrika (Auswärtiges Amt)

Die Themenschwerpunkte werden in gesonderten Themenschwerpunkt-Papieren umfassend erläutert (siehe [Themenschwerpunkte IKI Themencall 2023](#)).

5 Durchführungsorganisationen

5.1 Anforderungen an das Konsortium

Eine Voraussetzung für die Finanzierung durch die IKI ist die **Bewerbung als Konsortium**, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Bei der Zusammenstellung des Konsortiums sollte berücksichtigt werden, dass sich der Abstimmungsaufwand mit zunehmender Anzahl der Konsortialmitglieder sehr stark erhöht. Aus diesem Grund dürfen bilaterale Projekte von maximal drei und regionale bzw. globale Projekte von maximal sechs Konsortialpartnern durchgeführt werden. Die Konsortien müssen jeweils eine Hauptdurchführungsorganisation benennen. Von IKI-Projekten wird erwartet, dass in der Regel mindestens 50 Prozent der IKI-Mittel durch lokale Akteur*innen in den Partnerländern/-regionen umgesetzt werden. Daher sollten, wo möglich, Organisationen aus dem Partnerland bzw. Organisationen aus anderen ODA-fähigen Ländern als Teil des Konsortiums oder Auftragnehmer in das Projekt eingebunden werden (siehe [Local Content Kriterium](#)).

Die **Hauptdurchführungsorganisation** wird alleinige Vertrags- oder Vereinbarungspartnerin der IKI. Sie ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und das Berichtswesen. Die Weiterleitung von IKI-Mitteln an Konsortialpartner erfolgt auf Basis von Weiterleitungsverträgen oder Unteraufträgen, welche die Hauptdurchführungsorganisation individuell mit jedem Konsortialpartner abschließt. Gemeinsam mit allen Konsortialpartnern sollte zudem eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden (siehe Merkblatt im [Annex II](#)). Diese sollte – soweit möglich – bereits im Zuge der Erstellung der Projektskizze in ihren Grundzügen zwischen den Durchführungsorganisationen abgestimmt werden.

In der Regel ist die Hauptdurchführungsorganisation verpflichtet, den Projektfortschritt ihrer Weiterleitungsempfangenden Organisationen über die gesamte Projektlaufzeit zu prüfen. Art und Umfang dieser Prüfung, sowie mögliche Verpflichtung zur Vorlage von Prüfvermerken (inspection notes) werden in den entsprechenden Verträgen geregelt.

Die Hauptdurchführungsorganisation muss ihren **Zugang zu den für das Projekt relevanten Stakeholdern** im jeweiligen Partnerland direkt oder über die Konsortialpartner nachweisen. Es wird begrüßt, wenn bei Projekten auf eine entsprechende Diversität im Konsortium und bei den Auftragnehmern geachtet wird, um darüber Zielgruppen und weitere Akteur*innen, insbesondere auf der lokalen Ebene (z.B. Indigene Völker und lokale Gemeinschaften, IPLCs), besser einzubinden und die Nachhaltigkeit des Projekts zu erhöhen. Im Einklang mit der [IKI-Genderstrategie](#) ist insbesondere auch eine Einbindung von lokalen Organisationen willkommen, die sich im Kontext von Klima und Biodiversität für soziale und Geschlechtergerechtigkeit einsetzen. Ihre Einbindung soll zu einer gender-responsiven und inklusiven sowie wo möglich auch gender-transformativen Projektplanung und -umsetzung beitragen.

Die **Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Konsortiums** müssen nachvollziehbar dargestellt werden und die fachlichen Stärken der einzelnen Konsortialpartner widerspiegeln. Rollen und Verantwortlichkeiten sollen auch im Sinne einer nachhaltigen Verankerung des Projekts im Partnerland/der Region verteilt werden. Dementsprechend sollen wo möglich Rollen in der Umsetzung an lokale Organisationen vergeben werden. Das Gesamtfinanzierungsvolumen muss dabei entsprechend angemessen und nachvollziehbar zwischen den Durchführungsorganisationen und Auftragnehmern aufgeteilt werden. Unteraufträge sind bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit zugelassen. Dabei muss das vor Ort geltende Vergaberecht angewendet werden.

5.2 Anforderungen an alle Durchführungsorganisationen

Der Förderung oder Beauftragung im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) ist ein Ideenwettbewerb vorgeschaltet. Eine IKI-Finanzierung im Rahmen einer Beauftragung steht ausschließlich Durchführungsorganisationen des Bundes offen.

Projekte von Organisationen aus dem In- und Ausland werden grundsätzlich durch Zuwendungen gefördert. Für diese deutschen und internationalen Zuwendungsempfänger gilt die [Förderbekanntmachung](#).

Regierungen werden nicht über die IKI finanziert.

Eine Beauftragung durch die IKI ist ausgeschlossen für Organisationen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat. Von der IKI-Finanzierung ausgeschlossen sind insbesondere:

- a) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
- b) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
- c) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

Die Durchführungsorganisation verpflichtet sich alle anwendbaren EU- sowie UN-Sanktionsregime einzuhalten. Der Verstoß gegen anwendbare Sanktionsvorschriften kann die vollständige Rückforderung der IKI-Finanzierung auslösen.

Kompetenzen und Erfahrungen

Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner müssen über die **nötige fachliche Kompetenz, administrative Kapazität und Managementkompetenz** zur Planung und Umsetzung des Projekts verfügen.

5.3 Besondere Anforderungen an die Hauptdurchführungsorganisation

Umsatzkriterium

Das durchschnittliche jährliche IKI-Finanzierungsanteil in einem Projekt darf nicht höher sein als der durchschnittliche jährliche Umsatz der Hauptdurchführungsorganisation gemessen an den letzten drei durch zertifizierte Jahresabschlüsse nachzuweisenden Geschäftsjahren.

Fachliche Erfahrung und Regionalexpertise

Die Hauptdurchführungsorganisation muss seit mindestens fünf Jahren Projekte im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im jeweiligen Themenfeld in ODA-Ländern umsetzen. Zudem sind Erfahrungen in der Zielregion erforderlich. Die Hauptdurchführungsorganisation muss diese fachliche Erfahrung und Regionalexpertise über Referenzen im Skizzenformular nachweisen. Weitere Anforderungen werden ggf. im Rahmen des Angebotsverfahrens und in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium vor Auftragsvergabe festgelegt.

6 Umfang und Höhe der IKI-Finanzierung

Projektdauer

Die Projektdauer beträgt maximal acht Jahre. Eine Mindestlaufzeit ist nicht vorgegeben.

Höhe der IKI-Finanzierung

Das durch die IKI bereitgestellte Finanzierungsvolumen beträgt pro Projekt **5 Mio. bis maximal 20 Mio. EUR**. Es gelten die weiteren Angaben zu den Festlegungen in den spezifischen Themenschwerpunkten. Über- oder Unterschreitungen des zulässigen Finanzierungsvolumens führen zum Ausschluss der Projektskizze.

Privatsektormittel

Die Projekte sollen einen **Beitrag zur Mobilisierung von Privatsektormitteln** leisten, entweder durch direkte Mobilisierung von Privatsektorkapital oder durch die Förderung der Bedingungen für Privatsektorinvestitionen im Klima- und Biodiversitätsbereich.

Wirtschaftlichkeit

Finanziert werden können alle Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind. **Ausgaben- bzw. Kosteneffizienz** und eine **sparsame Verwendung der Mittel** sind bei der Durchführung darzulegen. Projekte können nur dann finanziert werden, wenn mit dem Projekt zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung noch nicht begonnen wurde.

Von der IKI-Finanzierung ausgeschlossene Aktivitäten

Mit den **IKI-Ausschlusskriterien** werden bestimmte Aktivitäten ausnahmslos von der IKI-Finanzierung ausgeschlossen, die als zu risikobehaftet für Umwelt und Menschen angesehen werden ([siehe Ausschlusskriterien](#)).

7 Sonstige Bestimmungen

Durchführungsorganisationen müssen sich im Rahmen der Auftragsvergabe und der Auftragsdokumentation damit einverstanden erklären, dass

- sämtliche mit dem Angebot oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen dem zuständigen Bundesministerium oder dem Projektträger, dem Bundesrechnungshof und den Prüfororganen der Europäischen Union auf Verlangen vorgelegt, erforderliche Auskünfte erteilt, Einsicht in das Projekt betreffende Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestattet und entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden;
- das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Namen der beauftragten Organisation und den Zweck der Beauftragung bekannt geben;
- alle im Zusammenhang mit der Beauftragung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
 - vom Projektträger, dem zuständigen Bundesministerium oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können,
 - zum Zweck der Erfolgskontrolle weiterverarbeitet werden können,
 - vom zuständigen Bundesministerium an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können
 - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, Monitoring, wissenschaftliche Fragestellungen, Verknüpfung mit amtlichen Daten, Evaluation und der Erfolgskontrolle des Förderinstruments verwendet und ausgewertet werden;
- die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können.

Um eine elektronische Bearbeitung zu ermöglichen, ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die Möglichkeit der rechtssicheren elektronischen Zeichnung und Zustellung von Angebots- bzw. Förderdokumenten besteht.

Evaluation und Transparenz

Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, alle im Rahmen der Erfolgskontrolle benötigten und vom Auftraggeber oder einer von ihm beauftragten Stelle benannten Daten bereitzustellen. Als wesentlichen Beitrag zur Erfolgskontrolle werden sämtliche Projekte, die im Rahmen dieses Verfahrens ausgewählt werden, einer externen Zwischen- und einer Abschlussevaluation unterzogen. Ausgewählte Projekte werden zusätzlich im Rahmen einer begleitenden Wirkungsevaluation oder projektübergreifenden strategischen Evaluation untersucht. Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten und Informationen hierfür dem zuständigen Bundesministerium, dem Projektträger sowie den für die Evaluationen beauftragten Stellen zur Verfügung zu stellen und an dafür vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Eine Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse ist unter anderem auf der IKI-Website unter Wahrung aller datenschutzrechtlichen Belange vorgesehen (siehe [IKI-Webseite](#)).

Das zuständige Bundesministerium veröffentlicht vierteljährlich umfangreiche Projektinformationen zu laufenden und neu zugesagten IKI-Projekten aus dem Bereich Klima- und Biodiversitätsschutz entsprechend des **IATI-Standards** (siehe auch: [IATI-Daten](#)). Die Durchführungsorganisationen müssen sich damit einverstanden erklären, dass das zuständige Bundesministerium oder seine Beauftragten im Rahmen ihrer Berichterstattungen projektspezifische Informationen an die IATI-Plattform übermitteln.

Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften in der IKI

IKI-Mittel sollen dazu genutzt werden, die Qualität und Transparenz im Kohlenstoffmarkt zu fördern und privates Kapital für die Skalierung der IKI-Projekte zu akquirieren. Grundlage dafür sind die Anrechnungsregeln der Emissionsminderungen in den nationalen Energiebilanzen der jeweiligen Partnerländer sowie der Beitrag zur Ambitionssteigerung in den Partnerländern. Es ist im Interesse der Bundesregierung, die Nutzung und Implementierung des UNFCCC Regelwerks zu Art. 6 zu fördern und alle Marktsegmente des internationalen Kohlenstoffmarkts auf die Ziele und Anforderungen des Übereinkommens von Paris (ÜvP) auszurichten². Ein mit dem ÜvP kompatibler Kohlenstoffmarkt umfasst somit sowohl die Compliance-Märkte (UNFCCC und CORSIA) als auch das freiwillige Marktsegment. Eine mögliche Finanzierung von Projekten im Rahmen der IKI sollte daher den Kapazitätsaufbau für die Anwendung von Art. 6 ÜvP beinhalten, dies gilt auch für die mögliche Nutzung von Zertifikaten im freiwilligen Kohlenstoffmarkt.

Des Weiteren begrüßt die Bundesregierung die Nutzung des Kohlenstoffmarkts zur Skalierung von nachhaltigen Maßnahmen und zur Sicherung der Finanzierung von Emissionsminderungsmaßnahmen über das Projektende hinaus, insbesondere mit dem Ziel der Integration in die zukünftigen NDCs der Partnerländer.

Die Nutzung des Kohlenstoffmarkts als Finanzierungsquelle in IKI-Projekten muss jedoch im Rahmen bestimmter Grenzen und Richtlinien erfolgen: Grundsätzlich dürfen keine ODA-Mittel für die Generierung von Emissionsminderungsgutschriften eingesetzt werden, die auf dem Compliance Markt zur Erfüllung von internationalen Minderungszielen (außerhalb des Projektlandes) verwendet werden können. Die **Zusätzlichkeit** der Treibhausgasminderung und die ODA-Fähigkeit der IKI-Mittel ist sicherzustellen. Somit dürfen die durch IKI-Mittel finanzierten Emissionsminderungen **keine international transferier- und handelbaren Minderungsgutschriften generieren, die für die Zielerreichung von Staaten oder Unternehmen (Compliance) eingesetzt werden. Gleichwohl können die zusätzlich erreichten Emissionsminderungen in einem Partnerland zu dessen Ambitionssteigerung gegenüber dem jeweiligen aktuellen NDC-Ziel genutzt werden. Hierzu bedarf es entsprechender Vereinbarungen mit dem Partnerland.**

Eine klare **Trennung zwischen ODA-fähigen Klimafinanzierungsmitteln und dem Compliance-Markt** ist sicherzustellen. Die in [Annex 5](#) dargelegten Vorgaben hierzu sowie die Regeln zu Klimaschutzprojekten im freiwilligen Kohlenstoffmarkt sowie im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsinken sind einzuhalten.

IKI-Beschwerdemechanismus

Der [unabhängige Beschwerdemechanismus der IKI](#) soll Menschen, die durch IKI-Projekte (potenziell) negative soziale und/oder umweltbezogene Konsequenzen erleiden bzw. die unsachgemäße Verwendung von Geldern melden möchten, ermöglichen, ihre Beschwerden zu äußern und Abhilfe zu schaffen. IKI-Durchführungsorganisationen sind dazu verpflichtet, diese Beschwerdemöglichkeit im Rahmen ihrer Projektdurchführung unter ihren Zielgruppen sowie betroffenen Zielgruppen im Projektgebiet in geeigneter Weise bekannt zu machen und im Falle möglicher Untersuchungen zu kooperieren.

² Siehe auch [G7 CQM 2023 Annex "Principles of High Integrity Carbon Markets"](#). Diese Prinzipien enthalten eine klare Ausrichtung des Marktes auf die Ziele des ÜvP. Dies beinhaltet Prinzipien für die Marktinfrastruktur, die Angebots- und Nachfrageseite, die den verpflichtenden und den freiwilligen Kohlenstoffmarkt umfassen.

8 Verfahren

8.1 Vorlage von Projektskizzen und Online Seminar

Der Förderung oder Beauftragung im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) ist ein Ideenwettbewerb vorgeschaltet. Die Teilnahme am Ideenwettbewerb steht auch potentiellen deutschen und internationalen Zuwendungsempfängern offen und erfolgt für diese Organisationen ausschließlich basierend auf der [Förderbekanntmachung](#).

Frist und Unterlagen

Die Projektskizze muss **fristgerecht** in englischer Sprache auf Basis des IKI-Skizzenformulars ausschließlich über die [IKI- Onlineplattform](#) eingereicht werden.

Dabei gilt folgender Stichtag: **27. Februar 2024**. Für diesen Themencall werden nur Projektskizzen berücksichtigt, die fristgerecht bis einschließlich **16:00 Uhr (MEZ)** über die Onlineplattform eingegangen sind.

Die Projektskizze besteht aus folgenden Unterlagen, die gemeinsam auf der Onlineplattform einzureichen sind:

1. Skizzenformular zum Ausfüllen auf der [IKI-Onlineplattform](#)
2. Projektkonzept (max. 5 Seiten) als pdf-Dokument der ausgefüllten Vorlage ([weitere Informationen siehe hier](#))
3. Organisational Chart zur Erläuterung der Konsortialstruktur.
4. Unterstützungsschreiben der Partnerregierung für [bilaterale](#) Projekte (siehe auch [9.2 Unterstützungsschreiben für bilaterale Projektskizzen](#))

Zusätzlich eingereichte Dokumente (z.B. Entwurf Kooperationsvereinbarung) sind nicht entscheidend für den Auswahlprozess und werden bei der Bewertung der Skizzen nicht berücksichtigt.

Online Seminar

Für den 19. Dezember und 20. Dezember 2023 ist je ein Online-Seminar in englischer Sprache geplant, um interessierten Organisationen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, was eine gute Skizze auszeichnet. Darüber hinaus soll vertiefend über den Auswahlprozess und das weitere Verfahren informiert werden (siehe [IKI-Webseite](#)).

8.2 Skizzenphase

Die Skizzenauswahl erfolgt im Rahmen eines Auswahlprozesses anhand von Auswahlkriterien. Letztere unterteilen sich in Mindestanforderungen und Bewertungskriterien. Werden Mindestanforderungen nicht erfüllt, führt dies ohne weiteres zum Ausschluss einer Skizze. Die Bewertungskriterien hingegen dienen in unterschiedlicher Gewichtung als Grundlage für die Bewertung der zulässigen Skizzen ([siehe Annex I](#)).

Das zuständige Bundesministerium trifft unter allen Einreichungen, die die Mindestanforderungen erfüllen, eine Vorauswahl aussichtsreicher Projektskizzen. Diese werden anhand der in der Förderbekanntmachung beschriebenen formalen und fachlichen Bewertungskriterien detailliert begutachtet. Auf Basis der Ergebnisse der detaillierten Begutachtung, der eigenen fachlichen Bewertung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel trifft das zuständige Bundesministerium die Entscheidung, welche Skizzen in der zweiten Phase des Verfahrens (Antrags- oder Angebotsphase) weiterverfolgt werden. Es werden in der Regel eine, in Ausnahmefällen bzw. in bilateralen Themenschwerpunkten auch zwei bis maximal drei Skizzen pro Themenschwerpunkt ausgewählt.

8.3 Auswahl und Beauftragung

Sofern das zuständige Bundesministerium nach der Skizzenauswahl zu dem Schluss gelangt, dass zur Erreichung der übergeordneten IKI-Ziele ein öffentlicher Bedarf an Dienstleistungen in einem der Themenschwerpunkte besteht, kann es Teilnehmer des Ideenwettbewerbs zur Abgabe eines Angebots auffordern. Die Zuschlagserteilung erfolgt im Rahmen der geltenden Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und gegebenenfalls auch auf Grundlage bestehender Rahmenvereinbarungen. Ansprüche auf Auftragserteilung können aus der Teilnahme am Ideenwettbewerb nicht hergeleitet werden.

Vorbereitungsphase

Je nach Notwendigkeit wird zur Erstellung des Projektangebots eine Vorbereitungsphase empfohlen, um das Projekt gemeinsam mit relevanten Akteur*innen optimal an den Bedarfen vor Ort auszurichten. Die Vorbereitungsphase und die dadurch gewonnenen Ergebnisse sollen insbesondere die Qualität des einzureichenden Projektangebots verbessern, die lokale Verankerung und den politischen Rückhalt der Partnerregierung/en sicherstellen sowie Nachfragen während des Anbahnungsprozesses minimieren. Eine Vorbereitungsphase ist dann besonders zu empfehlen, wenn:

- die Durchführungsorganisation keine direkte Erfahrung mit der Umsetzung von IKI-Projekten hat;
- Projektregionen für Maßnahmen vor Ort zusammen mit den Partnerländern festgelegt werden müssen;
- eine langjährige Projektzusammenarbeit im vorgeschlagenen Konsortium mit den ausgewählten lokalen Partnern bislang nicht erfolgt ist;
- der Projekterfolg besonders von einer übersektoralen Anbindung in den Partnerländern sowie der Beteiligung lokaler Akteur*innen abhängt.

Durchführungsorganisationen müssen in der Projektskizze ausführen, weshalb eine Vorbereitungsphase notwendig oder nicht notwendig für die Erstellung des Projektangebots ist. Die Ausgaben der Vorbereitungsphase sind im Rahmen des Gesamtprojektes über IKI-Mittel finanzierbar und verringern das Budget der Durchführungsphase entsprechend. Die Dauer der Vorbereitungsphase dagegen verringert nicht die maximale Projektlaufzeit des eigentlichen Projektes. Das heißt, die Dauer der Vorbereitungsphase wird zusätzlich zur maximalen Projektlaufzeit von acht Jahren (siehe [6. Projektdauer](#)) veranschlagt. Zeitraum und Aktivitäten der Vorbereitungsphase müssen dabei klar abgegrenzt werden von Zeitraum und Aktivitäten des eigentlichen Projektes (Durchführungsphase). Während der Vorbereitungsphase werden ausschließlich Maßnahmen mit vorbereitendem Charakter über die IKI finanziert, Maßnahmen zur Umsetzung von Projektzielen der Durchführungsphase werden in dieser Zeit noch nicht finanziert.

Für die Durchführung einer Vorbereitungsphase muss die Hauptdurchführungsorganisation zu Beginn der Angebotsphase ein entsprechendes Projektangebot einreichen. Die einschlägigen Bestimmungen und Mustervorlagen werden auf der [IKI-Webseite](#) bereitgestellt.

Die Vorbereitungsphase kann bis zu neun Monate in Anspruch nehmen. Nach Eingang des detaillierten Projektangebots wird dieser abschließend durch das IKI- Office der ZUG und das zuständige Bundesministerium geprüft und die Beauftragung bei positivem Prüfergebnis gewährt.

Durchführung einer Genderanalyse

In der Angebotsphase ist für alle Projekte entsprechend eine nach den Mindeststandards der IKI durchgeführte Genderanalyse vorzulegen (siehe [IKI Gender Guidelines](#)). Für Projekte mit Vorbereitungsphase soll die Genderanalyse während der Vorbereitungsphase durchgeführt werden, für alle anderen Projekte innerhalb der ersten sechs Monate nach Projektbeginn.

8.4 Projektträgerschaft

Mit der Betreuung und Administration der Projekte der Themencalls ist das IKI-Office der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH beauftragt (siehe [9.3. Kontakt Projektträgerin](#)). Die Auswahl der Skizzen und letztendliche Bewilligung der Projektanträge erfolgt durch die für die IKI verantwortlichen Bundesministerien BMWK, BMUV und AA.

9 Formale und fachliche Anforderungen an die Projektskizze

9.1 Partnerländer/-regionen

ODA-fähigkeit und Anzahl der Partnerländer

Alle Partnerländer müssen zum Stichtag der Einreichung der Projektskizze ODA-fähig sein (vgl. [Liste der ODA-fähigen Staaten](#)). Die Anzahl der Länder, die in der Projektskizze adressiert werden, ist auf maximal fünf zu beschränken, um eine die Wirkung in einzelnen Ländern zu erhöhen. Projektskizzen, die mehr als fünf Partnerländer vorsehen, werden in der Projektauswahl nicht berücksichtigt.

Geographischer Ansatz

Im jeweiligen Themenschwerpunkt ist der geographische Ansatz teilweise weiter spezifiziert. In diesem Fall muss die eingereichte Projektskizze damit übereinstimmen. Abweichungen vom vorgegebenen geographischen Ansatz des jeweiligen Themenschwerpunktes führen zum Ausschluss der Projektskizze.

Sollte der geographische Ansatz im Themenschwerpunkt nicht weiter spezifiziert sein, gelten folgende Grundsätze: Bei regionalen Projekten müssen die Länder in der jeweiligen geographischen Region nicht zwingend benachbart sein. Projekte mit einem Partnerland (bilaterale Projekte) sind möglich und in manchen Themenschwerpunkten ausdrücklich vorgesehen, sollten jedoch eine regionale Ausstrahlung haben. Globale Projekte, die sich über mehr als einen Kontinent erstrecken, werden nur in Ausnahmefällen und bei gesonderter Begründung des Mehrwerts über die IKI finanziert. In jedem Fall muss der geographische Ansatz der Projektskizze (regional/bilateral/global) angemessen und nachvollziehbar sein. Die gewünschten Partnerländer müssen bereits in der Projektskizze festgelegt werden.

Anschlussfähigkeit/Vermeidung von Doppelfinanzierung

Zur Ausschöpfung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelfinanzierung sind **Bezüge zu anderen Förderinstrumenten und -bereichen** zu geplanten, laufenden und früheren Fördermaßnahmen der Bundesregierung, der Europäischen Union sowie von nationalen und internationalen fördergebenden Organisationen zu berücksichtigen. Je mehr das vorgesehene Projekt in seinen Zielen, Zielgruppen, Maßnahmen und konkreten Produkten einem laufenden/abgeschlossenen Projekt ähnelt, desto präziser ist die Abgrenzung beziehungsweise Anknüpfung darzulegen.

9.2 Fachliche Anforderungen an die Projektskizzen

Projektkonzept

Zur Darstellung der Projektidee ist mitsamt des ausgefüllten Skizzenformulars ein Projektkonzept einzureichen (siehe hierzu auch [Fristen und Unterlagen](#)). Das Projektkonzept geht dabei auf die Einordnung der Projektidee unter Bezugnahme der übergeordneten Zielsetzung des Themencalls sowie des gewählten Themenschwerpunktes ein. Das Projektkonzept dient der detaillierten Darlegung der Länderauswahl und der Ausgangssituation vor Ort, der anvisierten Projektplanung und Wirkungslogik, sowie der Formulierung der Zielgruppen. Zudem sind Erläuterungen zur Umsetzung eines mindestens gender-responsiven Ansatzes, sowie zu Local Content, Innovation und Transformation Teil des Projektkonzeptes.

Das Projektkonzept darf eine Seitenzahl von fünf Seiten nicht überschreiten und ist in der Schriftgröße 11pt in Arial zu verfassen. Innerhalb der [IKI-Onlineplattform](#) ist die zu nutzende Vorlage für das Projektkonzept hinterlegt.

Die Anforderungen an die Projektskizze und das Projektkonzept sind nachfolgend gelistet:

Thematische Passfähigkeit

Die eingereichte Projektskizze muss mit dem gewählten **Themenschwerpunkt übereinstimmen**.

Klima- und Biodiversitätsrelevanz

Die Projekte sollen je nach Ausrichtung des Themenschwerpunkts die Partnerländer dabei unterstützen, die Ziele des ÜvP beziehungsweise der CBD und somit des GBF zu erreichen. Aus der Projektskizze sollte nachvollziehbar hervorgehen, wie die geplanten Projektaktivitäten einen Beitrag zur Umsetzung oder Weiterentwicklung der NDCs sowie des NAP Prozesses beziehungsweise der Nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt (NBSAPs) leisten.

SDGs

Die Projekte sollen dem ganzheitlichen Ansatz der Agenda 2030 folgen und alle betroffenen VN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) sowie mögliche Zielkonflikte berücksichtigen. Insbesondere Methoden der Lebenszyklusanalyse beziehungsweise Ökobilanzierung, d. h. der ganzheitliche Umgang mit Ressourcen, Chemikalien, Abfällen, sollen konsequent mitgedacht werden, um dem transformativen Ansatz der Agenda 2030 zu mehr Nachhaltigkeit gerecht zu werden.

Zielgruppen

Das Projektkonzept soll deutlich alle für das Projekt relevanten Zielgruppen aufführen und nachvollziehbar darlegen, wie die geplanten Projektaktivitäten einen konkreten und sichtbaren Beitrag zur Lösung aktueller Herausforderungen für die Zielgruppen leisten können. Die Listung der relevanten Zielgruppen erfolgt gender-disaggregiert und gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach anderen im Projektkontext relevanten Faktoren wie Alter, sozioökonomische Stellung, IPLC-Zugehörigkeit etc. Es ist darzustellen, wie diese Akteur*innen, insbesondere vulnerable Gruppen (z.B. IPLCs) mit ihren Belangen in der bisherigen und zukünftigen Projektkonzeption und -umsetzung einbezogen wurden und werden (siehe auch Kapitel 9 *Stakeholder Engagement* der [IKI-Safeguards-Policy](#)). Ferner ist zu skizzieren, wie ein Wissenstransfer zu diesen Akteur*innen stattfinden soll.

Politischer Rückhalt

Für die erfolgreiche Durchführung der Projekte ist ein ausdrückliches Interesse der Regierungen der Partnerländer an der Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland zum Klimaschutz beziehungsweise Biodiversitätserhalt notwendig. In der Skizzenphase wird dazu eine Erstbewertung hinsichtlich des politischen Rückhalts vorgenommen.

Dafür muss in der Projektskizze nachvollziehbar dargelegt werden, dass die geplanten Projektaktivitäten der Prioritätensetzung des jeweiligen Partnerlandes entsprechen und im Falle einer Umsetzung durch die Regierungen der Partnerländer unterstützt werden. Es wird empfohlen, anzugeben, ob die Regierungen der Partnerländer und andere wichtige Interessengruppen im Rahmen der Skizzenerstellung bereits zum vorgeschlagenen Projektkonzept konsultiert wurden.

Die politische Absicherung ist dann im weiteren Prozess durch die Durchführungsorganisation gemeinsam mit dem zuständigen Bundesministerium sicherzustellen.

Unterstützungsschreiben für bilaterale Projektskizzen

Für Projektskizzen mit nur einem Partnerland (bilaterale Projektskizzen) ist darüber hinaus während der Skizzenphase ein Unterstützungsschreiben der jeweiligen Partnerregierung vorzulegen. Dieses sollte bestenfalls bereits bei Einreichung der Projektskizze vorliegen. Andernfalls sollte dieses Unterstützungsschreiben nach Aufforderung durch das IKI-Office nachgereicht werden³.

Die Unterstützungsschreiben sollten ausgestellt werden von dem für die Projektdurchführung zuständigen nationalen Ministerium des betreffenden Sektors und vom zuständigen Ministerium für Umwelt- und Klimafragen, einschließlich der UNFCCC-Klimaverhandlungen und CBD-Biodiversitätsverhandlungen (Template für die Unterstützungsschreiben unter [Annex 4](#)).

Auch für Projektskizzen mit mehr als einem Partnerland (regionale oder globale Projektskizzen) können Unterstützungsschreiben eingereicht werden, diese sind aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich.

Einbettung in nationale Rahmenbedingungen

Die geplanten Projektaktivitäten müssen die jeweiligen **politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen** in den Partnerländern/-regionen berücksichtigen und an nationale/regionale Politiken anschließen (auch über NDCs/NBSAPs/NAPs hinaus). Dies betrifft auch nationale Strategien zur Gleichberechtigung der Geschlechter, insbesondere, wenn Haupt- oder wichtiges Nebenziel des Projekts die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit ist.

Hierzu sollten auch bestehende globale, regionale und nationale Partnerschaften und Kooperationsmechanismen genutzt bzw. Beiträge zu diesen geleistet werden (wie beispielsweise die [NDC-Partnerschaft](#) oder die [NBSAP Accelerator Partnership](#)). Die Nutzung ihrer Inhalte, Strukturen, Abläufe und Netzwerke im jeweiligen Länderkontext kann z. B. durch die öffentlich zugänglichen Informationsangebote und in Abstimmung mit den Ansprechpersonen in den Sekretariaten bzw. vor Ort erfolgen.

Local Content Kriterium

Von IKI-Projekten wird erwartet, dass in der Regel mindestens 50 Prozent der IKI-Mittel durch lokale Akteur*innen in den Partnerländern/-regionen umgesetzt werden. Als lokale Akteur*innen gelten Durchführungsorganisationen des Konsortiums sowie Auftragnehmer, die eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht des Partnerlandes vorweisen können oder im Fall von regionalen Organisationen ihre Aktivitäten auf die jeweilige Projektregion fokussieren (für weitere Informationen siehe [Annex 3 Einstufung als „lokale“ Organisationen](#)). Über die Umsetzung der IKI-Mittel hinaus sollen im Rahmen des Projekts fachliche und administrative Kompetenzen von lokalen Organisationen genutzt und/oder weiterentwickelt werden. Durch eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen soll ein Beitrag zu der lokalen Verankerung der Kapazitätsentwicklung vor Ort und der Nachhaltigkeit von Projekten geleistet werden. Für weitere Informationen siehe hier: [Wie die Internationale Klimaschutzinitiative \(IKI\) die lokale Einbettung von Projekten stärkt](#).

Ambition, Transformation und Innovation

Das Projekt muss im jeweiligen Länder- und Sektorkontext **ambitionierte Ziele** verfolgen und auf **messbare Ergebnisse** ausgelegt sein. IKI-finanzierte Projekte sollen zur gesellschaftlichen und ökonomischen Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen, biodiversitätsfreundlichen und

³ Auch E-Mails der Partnerministerien, welche die Unterstützung für das Projektkonzept bestätigen, werden akzeptiert. In diesem Fall muss das Unterstützungsschreiben spätestens zum Auftaktgespräch vorgelegt werden.

geschlechtergerechten Gesellschaft, sowie einer Lebensweise, die die planetaren Grenzen der Erde berücksichtigt, beitragen. **Transformativer Wandel** ist weitreichend und bringt strukturelle, tiefgreifende Änderungen auf allen Ebenen einer Gesellschaft - ökologisch, ökonomisch und sozial.

Der **transformative Charakter** des Projektkonzepts muss durch mehrere oder alle der folgenden Aspekte deutlich werden:

- **Ambition:** Durch das Projekt wird eine substanzielle und messbare Verbesserung gegenüber eines Business-as-usual-Verlaufs erreicht und dokumentiert.
Die Skizze muss darlegen, wie das Projekt in bestehende Initiativen zur kohlenstoffneutralen und/oder biodiversitätserhaltenden Entwicklung im Partnerland, regional, und/oder global, eingebettet ist und diese unterstützt.
- **Wandel:** Durch das Projekt werden Systemveränderungen und/oder Verhaltensänderungen von Entscheidungsträger*innen bzw. einer Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt. Die dafür erforderlichen Schritte sollen nicht oder nur sehr schwer umkehrbar sein (Schaffung „positiver Pfadabhängigkeiten“, z. B. durch den großdimensionierten Aufbau von klimafreundlicher Infrastruktur oder Inkrafttreten neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, etc.).
- **Modellcharakter:** Das Projekt arbeitet transparent, ist durch eine geeignete öffentliche Dokumentation replizierbar und entfaltet eine skalierbare Wirkung in anderen Ländern/Regionen und/oder vergleichbaren Sektoren.

Die IKI fördert Ansätze mit **Innovationskraft**, die neue oder teilweise neue Lösungen für die Herausforderungen an den Klima- und Biodiversitätsschutz anbieten. Ein hoher Innovationsgrad zeichnet sich durch eine klare Abgrenzung zum bisherigen Wissensstand bzw. Stand der technologischen Lösungen aus. „Innovativ“ bedeutet in diesem Zusammenhang jegliche technologische, methodische oder soziale Maßnahme, die in der Projektregion bisher nicht oder nicht in der Form angewandt wurde.

Projektplanung

Die Projekte müssen die Qualität ihrer Lösungsansätze durch die Anwendung einer Wirkungslogik demonstrieren, welche einen Beitrag zu den übergeordneten Zielen der IKI leistet und sich an den methodischen Vorgaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) orientiert (siehe dazu [Guidelines on Project Planning and Monitoring](#) in the International Climate Initiative). Die Darstellung der Wirkungslogik sollte im jeweiligen Kontext plausibel sein und eine hinreichend ambitionierte, **realistische und detaillierte Lösung für die Problemstellung** des Projekts anbieten. Die vorgeschlagenen Projektaktivitäten sollen dabei mit dem zur Verfügung stehenden Budget und innerhalb des gewählten Zeitraums realistisch umsetzbar sein.

Verstetigung der Projektwirkungen nach Ablauf der IKI-Finanzierung (Exit-Strategie)

Aus der Projektskizze muss ersichtlich sein, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass finanzierte **Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der IKI-Finanzierung durch Akteur*innen vor Ort fortgeführt** werden bzw. erhalten bleiben können. Dabei kann auch Bezug auf die gewählte Konsortialstruktur genommen werden. In den letzten beiden Jahren der Projektlaufzeit muss ein Fokus der Aktivitäten darauf liegen, dies sicherzustellen („**Exit-Strategie**“). Eine Erhöhung der Finanzierung zum oder nach Projektende ist generell nicht vorgesehen.

Klimaneutralität

Die IKI befürwortet Maßnahmen zur Reduktion von Emissionen aus Dienstreisen (z. B. durch Videokonferenzen). Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, **Projektaktivitäten und Investitionen aus Projektmitteln möglichst klimaneutral, ressourceneffizient und umweltschonend** zu tätigen. Sofern Dienstreisen nicht vermieden werden können, kann die Kompensation durch IKI-Mittel finanziert werden. Bei der Auswahl der Kompensationsprojekte sollte auf qualitativ hochwertige Zertifikate Wert gelegt werden (siehe dazu: [Freiwillige CO2-Kompensation durch Klimaschutzprojekte](#)).

Umwelt- und Sozialstandards

Die systematische Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialstandards innerhalb der IKI soll verhindern, dass IKI-Projekte negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Von den Durchführungsorganisationen der IKI wird erwartet, dass sie die [IKI-Safeguards-Policy](#) und die Safeguards Standards des Green Climate Fund einhalten (aktuell [IFC Performance Standards](#)). Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken und geplante Safeguards-Maßnahmen sind in der Projektskizze darzulegen. Die Risikokategorie hat keinen Einfluss auf das Projektauswahlverfahren, sofern die Safeguards-Maßnahmen dem Risiko angemessen sind.

Genderstrategie und Überwindung von Diskriminierungen

Um die Wechselwirkungen zwischen Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Gender zu adressieren, ist das Erreichen von Geschlechtergerechtigkeit für die IKI zentral ([IKI-Genderstrategie](#)). Dafür sollen IKI-Projekte mit konkreten Maßnahmen so ausgerichtet werden, dass geschlechterbasierte Benachteiligungen und Diskriminierung abgebaut werden. Durch eine gezielte Berücksichtigung bestehender Geschlechterverhältnisse soll ein besserer Beitrag zum Schutz des Klimas, der Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie zum Erhalt der Biodiversität geleistet werden. Die IKI finanziert basierend darauf Projekte mit einer mindestens gender-responsiven Projektplanung und Umsetzung (siehe auch [Hinweise zur Durchführung einer Genderanalyse](#)). Die IKI unterstützt Projekte mit einem gender-transformativen Ansatz und / oder Projekte mit Förderung der Gendergerechtigkeit als ein Hauptziel.

Ebenso sollen IKI-Projekte im Rahmen ihrer Projektaktivitäten dazu beitragen, soziale, kulturelle, geographische, politische, rechtliche, religiöse, rassistische, ableistische oder ökonomische Diskriminierung und Benachteiligung zu überwinden.

9.3 Kontakt Projektträgerin

KI Office der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin

E-Mail: IKI-Office@z-u-g.org
Tel.: +49 30 72618 – 0222

Für telefonische Sprechzeiten siehe [IKI Webseite](#).

Berlin, den 5. Dezember 2023

Für die Bundesregierung
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Im Auftrag
Dr. Philipp Behrens

Annex 1: IKI-Auswahlkriterien

Die Projekte werden von den zuständigen Ministerien nach den folgenden Anforderungen bewertet und ausgewählt:

Kriterien		Erläuterungen	
! – Mindestanforderungen			
Zur Begutachtung der eingereichten Skizzen werden sowohl Mindestanforderungen als auch Bewertungskriterien genutzt. Alle Mindestanforderungen, die bei Nicht-Einhaltung zum Ausschluss der Projektskizze aus dem Auswahlprozess führen, sind durch ein „!“ gekennzeichnet.			
Formale Eignung des Projektkonzepts			
Finanzierungsvoraussetzungen			
1	!	Fristgerechte Einreichung über Onlineplattform	Die Einreichung der Projektskizze erfolgte fristgerecht und über die IKI-Onlineplattform.
2	!	Vollständigkeit der Unterlagen	Die Unterlagen wurden vollständig und gemäß den Vorgaben eingereicht.
3	!	Finanzierungsnotwendigkeit	Es besteht eine Finanzierungsnotwendigkeit.
4	!	Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn	Die Projektumsetzung hat vor Skizzeneinreichung noch nicht begonnen.
5	!	Ausschlusskriterien	Das Projekt sieht keine Aktivitäten vor, die gemäß der IKI-Ausschlusskriterien von der IKI-Finanzierung ausgeschlossen sind.
Dauer und Höhe der Finanzierung			
6	!	Höhe der Finanzierung	Das in der Projektskizze vorgeschlagene IKI-Finanzierungsvolumen entspricht dem im jeweiligen Themenschwerpunkt spezifizierten Vorgaben. Über- oder Unterschreitungen des zulässigen Finanzierungsvolumens führen zum Ausschluss der Projektskizze.
7	!	Projektlaufzeit	Die Projektlaufzeit beträgt höchstens acht Jahre.
Projektfinanzierung			
8		Finanzielle Eigenbeteiligung	Die finanzielle Eigenbeteiligung der Hauptdurchführungsorganisation sowie die Summe zusätzlicher Finanzmittel (Co-Finanzierung) sind nachvollziehbar und angemessen.
9		Privatsektormobilisierung	Das Projekt sollte einen Beitrag zur Mobilisierung von Privatsektormitteln leisten.

Wahl Partnerland/ -länder			
10	!	ODA-fähige Staaten	Die Partnerländer sind bei Einreichung der Skizze auf der Liste der ODA-fähigen Staaten .
11	!	Partnerländer	Es besteht eine Übereinstimmung mit den für den Themenschwerpunkt möglichen Partnerländern. Abweichungen führen zum Ausschluss der Projektskizze.
12		Angemessener geographischer Ansatz	Der geographische Ansatz der Projektskizze (regional/bilateral/global) ist nachvollziehbar begründet.
13	!	Anzahl der Partnerländer	Die Anzahl der Länder, die in der Projektskizze adressiert werden, ist auf maximal fünf beschränkt. Projektskizzen, die mehr als fünf Partnerländer vorsehen, werden nicht berücksichtigt.
Fachliche Eignung des Projektkonzepts			
14	!	Zielsetzung des Themenschwerpunktes	Das geplante Projekt ist fachlich geeignet, die spezifischen Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes zu erreichen.
Einordnung in den Umsetzungskontext			
15		Relevanz für die Umsetzung der NDCs/NBSAPs/NAPs	Das geplante Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung der NDCs/NAPs/NBSAPs.
16		Anschlussfähigkeit an nationale/regionale Politiken	Das geplante Projekt schließt auch darüber hinaus an konkrete politische und rechtliche Rahmenbedingungen sowie Politiken und Prioritäten in der Region/im Land an und nutzt bestehende Partnerschaften.
17		Relevanz für die Umsetzung der VN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)	Das geplante Projekt folgt dem ganzheitlichen Ansatz der Agenda 2030 und berücksichtigt alle betroffenen SDGs. Mögliche Zielkonflikte werden in Betracht gezogen.
18		Politischer Rückhalt / Unterstützungsschreiben	Die Projektskizze lässt auf eine grundsätzliche Unterstützung der geplanten Projektaktivitäten durch die Regierung des Partnerlandes schließen. Bei Einreichung der Projektskizze können Unterstützungsschreiben beigefügt werden, diese sind aber nur für bilaterale Projektskizzen bereits während der Skizzenphase erforderlich.
19		Anknüpfung an die Projektlandschaft/Förderlandschaft	Das geplante Projekt knüpft an die bestehende Projektlandschaft/Förderlandschaft vor Ort an.

Projektplanung			
20		Wirkungslogik	Die Projektskizze demonstriert die Qualität seines Problemlösungsansatzes durch Anwendung der OECD-Wirkungslogik (siehe dazu Guidelines on Project Planning and Monitoring in the International Climate Initiative). Der vorgeschlagene Lösungsansatz ist ambitioniert und mit dem zur Verfügung stehenden Budget innerhalb des gewählten Zeitraums realistisch umsetzbar.
21		Ambition und Messbarkeit	Das geplante Projekt hat für den jeweiligen Projektkontext ambitionierte Ziele und ist auf messbare Ergebnisse ausgelegt. Die gezielte Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Projektplanung wird positiv bewertet.
22		Transformation	Durch das Projekt sollen Systemveränderungen und/oder Verhaltensänderungen von Entscheidungsträger*innen bzw. einer maßgeblichen Anzahl von Individuen oder Institutionen bewirkt werden (Transformation).
23		Innovation	Das geplante Projekt hat einen neuen, innovativen Lösungsansatz für eine Region.
24		Umwelt- und Sozialrisiken, mögliche Safeguards-Maßnahmen	Mögliche Umwelt- und Sozialrisiken sowie mögliche Safeguards-Maßnahmen werden nachvollziehbar und angemessen dargelegt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Safeguards Standards ist Finanzierungsvoraussetzung.
25		Vermeidung von Diskriminierung (u.a. Umsetzung der IKI Genderstrategie)	Im Projektkonzept ist die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Vermeidung von Diskriminierung vorgesehen. Diese Maßnahmen dienen der Umsetzung der Projektziele und sind in der Wirkungslogik deutlich erkennbar.
Zielgruppen			
26		Partizipation und Wissenstransfer zu Zielgruppen	In der Projektskizze wird nachvollziehbar dargestellt, wie relevante Zielgruppen und ihre Belange in der bisherigen und zukünftigen Projektkonzeption und -umsetzung einbezogen wurden bzw. werden. Zudem wird nachvollziehbar dargestellt, wie der Wissenstransfer zu relevanten Zielgruppen stattfinden soll.
Verstärkung und Replizierbarkeit der Projektergebnisse			
27		Exit-Strategie	Aus der Projektskizze wird ersichtlich, wie die Projektaktivitäten dazu beitragen, dass finanzierte Aktivitäten und Ergebnisse auch nach Ende der Finanzierung durch die IKI fortgeführt werden bzw. erhalten bleiben (Exit-Strategie).
28		Replizierbarkeit	Das geplante Projekt ist in anderen Ländern/Regionen und/oder anderen Sektoren replizierbar.

Eignung Durchführungsorganisationen			
Eignung Konsortium			
29	!	Bewerbung als Konsortium Anzahl Konsortialpartner	Die Projektskizze sieht eine Bewerbung als Konsortium vor, d.h. ein Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Dabei dürfen bilaterale Projekte von maximal drei und regionale bzw. globale Projekte von maximal sechs Konsortialpartnern durchgeführt werden. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl an Konsortialpartnern führt zum Ausschluss der Skizze.
30		Local Content (50%-Regel)	Möglichst 50% der IKI-Mittel werden durch Akteur*innen umgesetzt, die als lokale Organisationen eingestuft werden (siehe Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen)
31		Angemessene Rollen- und Aufgabenverteilung	Die Aufgaben- und Rollenverteilung innerhalb des Konsortiums ist angemessen und nachvollziehbar.
32		Angemessene Budgetaufteilung	Die Allokation des Gesamtbudgets zwischen den Durchführungsorganisationen ist angemessen und nachvollziehbar.
Eignung Durchführungsorganisationen			
33		Fachliche Eignung und Kompetenzen aller Durchführungsorganisationen	Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner verfügen über die nötige fachliche und administrative Eignung sowie Managementkompetenz zur Umsetzung und Koordinierung der geplanten Projektaktivitäten.
34		Zugang zu relevanten Stakeholdern	Die Hauptdurchführungsorganisation stellt ihren Zugang zu den für das Projekt relevanten Stakeholdern im Partnerland direkt oder über die Konsortialpartner nachvollziehbar dar.
35	!	Rechtsform	Die Hauptdurchführungsorganisation und Konsortialpartner haben eine geeignete Rechtsform und können somit IKI-Finanzierungsmittel erhalten.
Formale Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
36	!	Umsatzkriterium	Die Hauptdurchführungsorganisation erfüllt das Umsatzkriterium.
37	!	Abrechnung auf Ausgabenbasis	Die Abrechnung der Hauptdurchführungsorganisation erfolgt auf Ausgabenbasis (sofern nicht anders geregelt im entsprechenden Rahmenvertrag zwischen der bundeseigenen Durchführungsorganisation und dem zuständigen Bundesministerium).
Fachliche Eignung der Hauptdurchführungsorganisation			
38	!	Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit	Die Hauptdurchführungsorganisation verfügt über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der thematisch relevanten Projektumsetzung in ODA-Ländern.
39		Regionalexpertise	Die Hauptdurchführungsorganisation hat Erfahrungen in der Zielregion.

Annex 2: Kooperationsvereinbarung

Eine Voraussetzung für die Beauftragung ist die Bewerbung als Konsortium, d. h. als Zusammenschluss von mindestens zwei Organisationen. Die Konsortien müssen jeweils eine Hauptdurchführungsorganisation benennen.

Die Hauptdurchführungsorganisation wird alleinige Vertrags- oder Vereinbarungspartnerin der IKI. Sie ist die ausschließliche Empfängerin von direkten Zahlungen der IKI und verantwortlich für die haushaltsrechtliche Durchführung des Projekts und das Berichtswesen. Gemeinsam mit allen Konsortialpartner muss eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden, welche dem Angebot beigelegt wird. Die Kooperationsvereinbarung sollte – soweit möglich – bereits im Zuge der Erstellung der Projektskizze in ihren Grundzügen zwischen den Durchführungsorganisationen abgestimmt werden. Sie ergänzt die der Beauftragung zugrundeliegenden Regelungen zwischen den Konsortialpartner und darf keine gegenläufigen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten.

Die Konsortialpartner bleiben vollständig eigenverantwortlich für die Kooperationsvereinbarung und sollten sich bei Bedarf rechtliche Beratung suchen. Eine Rechtsberatung, Haftung und/oder inhaltliche Prüfung durch das zuständige Bundesministerium oder das IKI-Office der ZUG erfolgt nicht.

Vor der Beauftragung muss eine grundsätzliche Übereinkunft aller Durchführungsorganisationen des Konsortiums über mindestens folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Hauptdurchführungsorganisation
- weitere Durchführungsorganisationen (Rechtsform, Sitz, Vertretungsberechtigung)
- Laufzeit, Arbeitsplan und klare Aufgabenteilung der weiteren Durchführungsorganisationen

Darüber hinaus sollten folgende Aspekte im Rahmen der Kooperationsvereinbarung abgestimmt werden:

- Berichts- und Informationspflichten im Konsortium
- Haftung der Konsortialpartner
- Nutzungs- und Urheberrechte
- Umgang mit Änderungen während der Projektlaufzeit
- Sichtbarkeit der Konsortialpartner
- Verfahren über die Beilegung von internen Streitigkeiten wie z.B. das Einschalten einer Mediation

Annex 3: Einstufung als „lokale“ Organisationen

Für lokale Organisationen im Konsortium bzw. als Auftragnehmer gilt:

- (1) Lokale Organisationen müssen eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem jeweils geltenden nationalen Recht im Partnerland haben.
- (2) Partnerministerien sind von der Finanzierung grundsätzlich ausgeschlossen.

Für nationale und regionale Büros von internationalen Organisationen gilt:

- (1) Büros müssen in einem Partnerland registriert sein und dort anfallende Steuern zahlen.
- (2) Das nationale oder regionale Büro kann unabhängige Entscheidungen treffen und ist in der operativen Gestaltung und Umsetzung der Projektmittel weitestgehend unabhängig von Weisungen der „Dachorganisation“.

Internationale Organisationen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können ihren Projektbudgetanteil nicht als Local Content anrechnen, auch wenn nationales Personal im Projekt angestellt ist. Daher zählen nationale Büros von internationalen multilateralen Organisationen, wie bspw. VN-Agenturen, der GIZ oder KfW, Botschaften anderer Länder oder nationale Büros anderer bilateraler Geberländer nicht als Local Content.

Für regionale Organisationen wie regionale Entwicklungsbanken, regionale Staatenverbände/Wirtschaftsgemeinschaften gilt:

- (1) Die Organisation hat einen Sitz in einem Land der Region, in der das IKI-Projekt durchgeführt wird, und fokussiert Aktivitäten auf die Partnerländer.
- (2) Mindestens eines der Partnerländer ist Teil dieser Region.
- (3) Nationale Partnerinstitutionen sind an der Umsetzung auf Landesebene beteiligt.
- (4) Für Banken und Netzwerke: Die Partnerländer sind Mitglieder der regionalen Bank oder des regionalen Netzwerks.

In begründeten Ausnahmen können IKI-Projekte von der Zielgröße von 50 Prozent abweichen:

- (1) Im Sinne einer Förderung des Süd-Süd-Austausches kann es eine Ausnahme von der 50-Prozent-Regel geben, wenn ein wesentlicher Teil des Projektbudgets von Organisationen aus dem globalen Süden umgesetzt wird, die nicht im Partnerland oder der Region registriert sind.
- (2) Projekte können von der 50-Prozent-Regel abweichen, wenn sie plausibel begründen können, dass die Local Content-Anforderung aufgrund von besonderen Landes- oder Fachkontexten nicht möglich und/oder ein hohes Hindernis für die Wirksamkeit und Durchführung des Projekts darstellt, oder sonstige Gründe vorliegen, die in der spezifischen Projektkonstellation liegen.

Ob Ausnahmen zulässig sind, wird fallspezifisch entschieden. Auch im Falle von Ausnahmen soll der Local Content möglichst hoch sein.

Für weitere Informationen siehe hier: [Wie die Internationale Klimaschutzinitiative \(IKI\) die lokale Einbettung von Projekten stärkt.](#)

Annex 4: Muster Unterstützungsschreiben

Contact IKI
IKI Office
Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin
Germany

Template Letter of Endorsement

Place, Date

Dear ...,

The [*Name of institution*], represented by [*Name of representative*], hereby confirms its support of the project outline [*“Project title”*] as submitted by the project consortium of [*Names of implementing organisations*] for the ideas competition “Thematic call 2023” under the International Climate Initiative (IKI) of the German Federal Ministry of Economics and Climate Protection (BMWK), the German Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Nuclear Safety and Consumer Protection (BMUV) and the German Federal Foreign Office (AA).

We confirm that the objectives of the project outline are aligned with national policies and strategies, including the national commitments of the [*NDC/ NBSAP/ NAP*].

We understand that this letter does not represent any commitment to IKI-funding, nor does it give rise to any legal entitlement. The decision on funding will be based on the review of a full project outline and depends on the available budgetary allocations.

Given the above, we are pleased to confirm the support of this project outline if pre-selected for IKI-funding, and we are willing to collaborate extensively with the consortium for its successful completion.

Signature

Name of contact person

Position

Ministry

Annex 5: Umgang mit Emissionsminderungsgutschriften⁴ in der IKI

Um eine klare **Trennung zwischen ODA-fähigen Klimafinanzierungsmitteln und dem Compliance-Markt** sicherzustellen, müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- IKI-finanzierte Projekte können die **konzeptionelle Vorbereitungen für Minderungsaktivitäten unter Art. 6 des ÜvP** (Methodologie-Entwicklung, Projektdesign und Machbarkeitsstudien) in ihrer Zielsetzung vorsehen- Jedoch muss die technische Implementierung (d.h. nach dem „financial close“) durch andere Finanzierungsquellen umgesetzt werden und nicht durch IKI-Mittel. Mit dieser klaren Abgrenzung zur IKI-Finanzierung ist es möglich, dass international transferier- und handelbare Minderungsgutschriften generiert werden können.
- **Anschubfinanzierung** für Art. 6 Projektmaßnahmen ist unter der Voraussetzung möglich, dass durch IKI-Mittel generierte Minderungsgutschriften entweder stillgelegt werden müssen (Nachweis erforderlich) oder im Partnerland verbleiben und dem „host-country“-NDC angerechnet werden (sog. „Non-authorized Art. 6.4“ Minderungseinheiten) und somit zur NDC-Umsetzung des Landes beitragen. Hierzu bedarf es aber aktivitätsbezogener Vereinbarungen mit dem Partnerland.

Klimaschutzprojekte im Bereich freiwilliger Kohlenstoffmarkt: Durch IKI-Mittel erzielte Emissionsminderungen dürfen **grundsätzlich auch keine auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt international transfrier- und handelbaren Minderungsgutschriften generieren**, die von den Durchführungsstaaten für Compliance-Zwecke autorisiert wurden. Eine Förderung von Minderungsgutschriften für ein nationales freiwilliges Zertifizierungssystem (nicht international transferier- und handelbar) des jeweiligen Partnerlandes, in dem die Emissionsminderungen entstehen, ist möglich und zur Ambitionssteigerung gegenüber dem NDC wünschenswert. Die Bundesregierung wird nach Abschluss der UNFCCC-Regeln zu Artikel 6.4 für das Segment der Contribution Claims⁵ entscheiden, ob und in welcher Weise international transferierbare und handelbare Zertifikate außerhalb der verschiedenen Compliance-Märkte zur Mobilisierung von Privatkapital ergänzend zur Finanzierung durch IKI-Mittel genutzt werden können.

Klimaschutzprojekte im Bereich technischer und natürlicher Kohlenstoffsinken: Da die Regeln für Minderungsgutschriften aus technischen und natürlichen Kohlenstoffsinken unter Art. 6 des Paris Abkommens noch nicht final entwickelt und verabschiedet worden sind, können in diesem Bereich/diesen Sektoren zum aktuellen Zeitpunkt mit IKI-Mitteln nur die Methodologieentwicklung, insbesondere im Bereich MRV sowie Benefit-Sharing Konzepte durch die IKI finanziert werden. Sobald es hierzu im Rahmen der internationalen Verhandlungen neue Entwicklungen gibt, die es ermöglichen die Förderfähigkeit von Projekten aus dem Bereich

⁴ Im Englischen wird von Carbon removal and/or reduction certificates/credits gesprochen. Im Deutschen werden die Begriffe Minderungszertifikate, Minderungsgutschriften, Emissionsminderungszertifikate oft synonym verwendet. Zertifiziert wird hier eine Emissionsminderung (Umgerechnet in die Einheit CO₂ äquivalent), die entweder durch eine zusätzliche Minderung oder Einbindung von Treibhausgasen (verglichen mit der Baseline) entsteht. Nicht verwechselt werden sollten diese Zertifikate mit Emissionsberechtigungen, welche in einem Emissionshandelssystem gehandelt werden und einem „Cap“ unterliegen. Um Verwirrungen zu vermeiden, benutzen wir hier daher den Begriff (Emissions-)Minderungsgutschriften.

⁵ Bei den Artikel 6.4 Zertifikaten, die eine Contribution zur Zielerfüllung des Gastgeberlandes (host country) darstellen und auch als „mitigation contributions“ bezeichnet werden, handelt es sich um Zertifikate, die das Gastland nicht zur Zielerfüllung freigibt. Diese Zertifikate sind für die Zielerfüllung von NDCs, CORSIA und anderen Kompensationsleistungen, insbesondere als Beitrag zur Klimaneutralität, nicht zulässig. Diese Zertifikate können aber grundsätzlich anderen Unternehmenszwecken dienen, die nicht mit der Anrechnung im Gastgeberland in Konflikt geraten und zu einer Doppelzählung von Zertifikaten führen würden. Eine nähere Ausgestaltung der grundsätzlich denkbaren Nutzungsoption soll nach Abschluss der UNFCCC-Verhandlungen zu Artikel 6.4 ÜvP sowie technischen Arbeiten des Supervisory Body des Artikel 6.4 vorgenommen werden.

technischer und natürlicher Kohlenstoffsenken analog zu anderen Projekten zu bewerten, wird ein Hinweis auf der IKI-Webseite veröffentlicht. Für die Finanzierung von Klimaschutzprojekten im Bereich Landwirtschaft, Wald oder Landnutzung gilt es zudem die Nachhaltigkeits- inkl. Soziale- (Benefit-Sharing)-Anforderungen der IKI und der einschlägigen internationalen Standards zu erfüllen.